

Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.

Satzung

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1. Der Verein ist eine Gütegemeinschaft unter dem Dach der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., und führt den Namen „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter der Nummer VR 6346 CB.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Doberlug-Kirchhain OT Prießen. Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Doberlug-Kirchhain OT Prießen.

§ 2 - Zweck und Aufgabe

- 2.1. Der Verein hat den Zweck, die Güte von Kompost und von anderen Düngern, Bodenhilfsstoffen sowie deren Prozessgestaltung und Anwendung zu sichern.
- 2.2. Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe
 - a) Gütezeichenbenutzer zu überwachen, dass sie das Satzungswerk zur Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung der Gütezeichen und die Güte- und Prüfbestimmungen beachten,
 - b) Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - c) eine Qualitätsbetreuung für die Herstellung von Komposten, anderen Düngern und Bodenhilfsstoffen durchzuführen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für die Herstellung und Anwendung von Komposten, anderen Düngern und Bodenhilfsstoffen zu betreiben,
 - e) der Betreuung, Beratung, Förderung und Vertretung seiner Mitglieder in allgemeinen fachtechnischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Belangen nach innen und außen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
 - f) Forschungsvorhaben für die Herstellung und Anwendungsempfehlung von Komposten, anderen Düngern und Bodenhilfsstoffen zu initiieren und/oder zu unterstützen.
 - g) Zur Durchführung seiner Arbeit, Aufgaben und Ziele Vermögen zu bilden, zu verwalten und zu verwenden.
- 2.3. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
 - a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwendungen begünstigt werden.

- 2.4. Der Verein ist Mitglied der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V., deren Satzungswerk zur Gütesicherung für Anlagen von Mitgliedsbetrieben, welche sich in der Gütesicherung befinden, Gültigkeit hat.
- 2.5. Der Verein ist berechtigt, solchen einschlägigen Fach- und Forschungsvereinigungen beizutreten oder solche zu fördern, welche den Zielen der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“ dienen.
- 2.6. Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfts- und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes dienlich sind oder den Verein zu fördernd geeignet erscheinen.

§ 3 – Geschäftsjahr, Haushalt, Beiträge

- 3.1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3.2. Ein Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- 3.3. Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung. Weiterhin finanziert der Verein seine Arbeit aus den Einnahmen seiner Aktivitäten (z. B. Beratungshonorare), aus Zuschüssen (z. B. Fördermittel) und freiwilligen Zuwendungen (Spenden) sowie aus Erträgen seines Vermögens.
- 3.4. Die Mitglieder zahlen jährlich die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag kann für unterschiedliche Mitgliedergruppen verschieden festgelegt werden. Die Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 4.1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die Komposte, andere Dünger und Bodenhilfsstoffe gewerbsmäßig herstellt und/oder vertreibt und sich in der RAL-Gütesicherung befindet oder eine solche anstrebt.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich mit Herstellung von Maschinen und Geräten für den Herstellungsprozess, Planung, Beratung, Forschung, Entwicklung, Untersuchung, Handel, Prozesstechnik und/oder Anwendung von Produkten nach Abschnitt 2.1 befassen, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der biologischen Abfallverwertung und der Gütesicherung haben.
- 4.3. Persönliche Mitglieder können natürliche Personen sein, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes wirtschaftliches oder persönliches Interesse an den in Ziffern 2.1. und 2.2. definierten Zielen und Zwecken des Vereins haben.
- 4.4. Juristische wie auch natürliche Personen, die an der Arbeit des Vereins fördernd mitwirken möchten, können „Assoziierte Mitglieder“ werden. Assoziierte Mitglieder haben das Recht, über die Arbeit des Vereins informiert zu werden und können jederzeit Anregungen und Vorschläge in die fachliche Arbeit des Vereins einbringen. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden bei der Ermittlung der Mitgliederzahl nicht berücksichtigt. Assoziierte Mitglieder

entrichten Ihren Beitrag an den Verein gemäß der geltenden Beitragsordnung. Der Antrag auf Erwerb einer Assoziierten Mitgliedschaft ist an den Verein zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Assoziierte Mitgliedschaft kann gemäß Ziffer 6.2 der Satzung gekündigt werden.

- 4.5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags an die Geschäftsstelle der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“. Antragsteller müssen sich verpflichten, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
- 4.6. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, über die Geschäftsstelle bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Ablehnung des Antrages und die Verwerfung des Widerspruchs sind schriftlich zu begründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung und Herstellung von Qualitätsprodukten sowie als Interessenvertretung gemäß Ziffer 2.2 zur Verfügung. Mitglieder nach Abschnitt 4.1 sind berechtigt, die Gütezeichen der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. zu erwerben.
- 5.2. Eine Übertragung von Rechten, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen, ist nur an den Rechtsnachfolger nach Zustimmung des Vorstandes der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“ möglich. Die Übertragung hinsichtlich des Rechts auf Führung des Gütezeichens regelt die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.
- 5.3. Ordentliche Mitglieder, die sich mit einer Anlage oder mehreren Anlagen in der Gütesicherung befinden, gewährleisten, dass auf der jeweiligen Anlage die Bestimmungen des Satzungswerkes zur Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. eingehalten werden und dass eine behördliche Genehmigung zum Betrieb der jeweiligen Anlage vorhanden ist.

Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Vereinszweck zu fördern,
 - b) Beiträge pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 5.4. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die vom Verein durchgeführten Arbeiten. Die Unterrichtung findet während der Mitgliederversammlung durch den Vorstand statt.
 - 5.5. Die Mitglieder haben die Güte ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
 - 5.6. Außerordentliche und assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht aber ein Rederecht und können gewählt werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Liquidation der juristischen Person,
 - mit dem Tod der natürlichen Person,
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

- 6.2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zu richten.
- 6.3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
- wenn die Voraussetzungen des Abschnittes 4.1 nicht mehr gegeben sind oder
 - das Mitglied gegen die Satzung der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“ oder
 - gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“ oder
 - gegen das Satzungswerk zur Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. verstoßen hat.
- 6.4. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe des Datums der Wirksamkeit durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vom Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses bis zu seiner Wirksamkeit ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- 6.5. Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 6.6. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Verwerfung der Beschwerde ist zu begründen.
- 6.7. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- 6.8. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt

§ 7 - Die Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung (§ 8)
 - der Vorstand (§ 9)
 - die Rechnungsprüfer (§ 10)
 - die Geschäftsführung (§ 11).
- 7.2. Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
- 7.3. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden durch die/den Geschäftsführer/in einberufen. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsführung zu besorgen sind. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn die/der Vorsitzende oder der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden
- 8.2. Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, sollen diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht werden. Die Geschäftsführung hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Über die Annahme dieser Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend Abschnitt 8.6. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 8.3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Pressevertretern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.5. Jedes Mitglied nach Abschnitt 4.1 hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Es kann sich durch eine/n Dritte/n aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die/der Bevollmächtigte darf höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung, sofern dem nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden Stimmberechtigten, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei einer Auszählung nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- 8.7. Die Mitgliederversammlung:
 - a) nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über diese,
 - b) wählt die Vorstandsmitglieder und beruft diese ab,
 - c) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht entgegen,
 - d) berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - e) setzt die Höhe von Beiträgen fest,
 - f) entlastet den Vorstand,

- g) wählt die Rechnungsprüfer/innen für 2 Jahre,
 - h) beschließt über Satzungsänderungen,
 - i) beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - j) beschließt über die Vereinsauflösung.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einer/m durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die Beschlüsse enthält und das Geschehen zusammenfasst. Diese ist von der/vom Versammlungsleiter/in und der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen. Fungiert die/der Geschäftsführer/in als Versammlungsleiter/in, ist sie/er verhindert oder nicht benannt, unterzeichnet die/der Vorsitzende des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen und von diesen in der nächsten Sitzung entsprechend dem Genehmigungsvorbehalt der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 8.9. Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. In diesem Fall wird eine Beschlussvorlage mitgesendet, die unterschrieben an die Geschäftsstelle zurückzusenden ist. Dies kann auch per Fax oder als eingescannte Anlage per E-Mail erfolgen. Es muss für die Abstimmung eine Frist von 14 Tagen gesetzt werden. Es gelten die Festlegungen des Abschnittes 8.6 derart, dass die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Zahl der schriftlichen Rückmeldungen entspricht. Das Beschlussergebnis ist nach Ablauf der Frist binnen weiterer 14 Tage den Mitgliedern mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung mit den Rückmeldungen zu dokumentieren.

§ 9 – Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens 12 Mitgliedern, davon mindestens zwei Drittel ordentliche Mitglieder. Bei der Besetzung des Vorstands soll die regionale Verteilung der ordentlichen Mitglieder abgebildet werden. Er wählt für vier Jahre aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die beiden Stellvertreter/innen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 9.3. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder werden als Person, nicht als Vertreter/innen eines Unternehmens gewählt.
- 9.4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so bestellt der Restvorstand anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

- 9.6. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 21 Kalendertage und beginnt mit dem auf das Absenden folgenden Tag.
- 9.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende. Über den Hergang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der/vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. einem seiner Stellvertreter/innen und der/m Geschäftsführer/in zu unterzeichnen und innerhalb von zehn Tagen an alle Vorstandsmitglieder per E-Mail zu versenden.
- 9.8. Falls erforderlich, können die Vorstandsmitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren abstimmen. In diesem Fall wird eine Beschlussvorlage mitgesendet, die unterschrieben an die Geschäftsstelle zurückzusenden ist. Dies kann auch per Fax oder als eingescannte Anlage per E-Mail erfolgen. Es muss für die Abstimmung eine Frist gesetzt werden. Das Beschlussergebnis ist nach Ablauf der Frist den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und auf der nächsten Vorstandssitzung mit den Rückmeldungen zu dokumentieren.
- 9.9. In Angelegenheit des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
- 9.10. Die Mitglieder des Vorstandes haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand - über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Vereinsmitglieder, Bewerber/innen und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand oder in den durch die Satzung bestimmten Organen herangezogen werden sowie für Angestellte des Vereins.
- 9.11. Die Obfrau/der Obmann für Gütesicherung wird durch die „Gütegemeinschaft Kompost Ost e. V.“ als Mitglied für den Bundesgüteausschuss der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. vorgeschlagen. Bei Berücksichtigung dieser Empfehlung durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. berichtet sie/er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- 9.12. Der Vorstand kann für besondere, definierte Aufgaben im Sinne des Vereins Arbeitsgruppen einberufen. Die Mitglieder der „Gütegemeinschaft Kompost Ost e.V.“ arbeiten in diesen ehrenamtlich.
- 9.13. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

§ 10 - Rechnungsprüfer/innen

- 10.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Amtsdauer von zwei Jahren.
- 10.2. Die Rechnungsprüfer/innen haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung stichpunktartig zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 11 – Geschäftsführung

- 11.1. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellen. Wird kein/e Geschäftsführer/in bestellt, führt die/der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person die Geschäfte.
- 11.2. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ist die Geschäftsführung durch eine ihr vom Vorstand schriftlich zu erteilende Vollmacht legitimiert, den Verein zu vertreten, und zwar in der Weise, dass bei Vorhandensein einer Person als Geschäftsführung diese alleine handelt, bei Vorhandensein von zwei Personen als Geschäftsführung diese zwei gemeinschaftlich handeln. Die Geschäftsführung hat im Innenverhältnis zum Verein diejenigen Beschränkungen ihrer Geschäftsführerbefugnis zu beachten, die in der Geschäftsführungsordnung niedergelegt sind und/oder die jeweils durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
- 11.3. Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung erfolgt mit 3/4 Mehrheit durch den Vorstand. Die Bestellung erfolgt auf höchstens vier Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- 11.4. Zur Aufgabenstellung der Geschäftsführung zählt neben der Führung der laufenden Geschäfte auch die Vorbereitung der Rechnungslegung des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand zu erlassenden Richtlinien und Geschäftsführungsordnung sowie die Erstellung eines Wirtschaftsplans sowie die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- 11.5. Die Geschäftsführung ist dem Verein gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, die Satzung, durch Beschlüsse anderer Vereinsorgane sowie durch den Anstellungsvertrag getroffen worden sind.
- 11.6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse des Vereins teil, soweit es sich nicht um Fragen handelt, welche die Geschäftsführung persönlich berühren. Der Vorstand kann die Geschäftsführung von den Sitzungen ausladen.

§ 12 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 12.1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 12.2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins - unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder - mit einer 3/4-Mehrheit beschließen. Zur Erhaltung der 3/4-Mehrheit zählen nur die positiv abgegebenen Stimmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 12.3. Im Falle der Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 12.4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

§ 13 – Schlussbestimmung

- 13.1. Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen davon unberührt. Die in Betracht kommende Bestimmung ist dann so umzudeuten bzw. auszulegen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dies gilt auch für unbeabsichtigte Lücken der Satzung.
- 13.2. Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

03253 Doberlug-Kirchhain, 08. März 2021